

"Geld macht nicht glücklich. Aber wenn man unglücklich ist, ist es schöner, in einem Taxi zu weinen als in einer Straßenbahn."

Marcel Reich-Ranicki (*1920), deutsch-polnischer Literaturkritiker



Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

➤ Steuerrecht

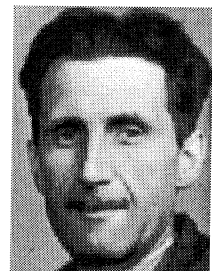
- Überweisungen ans Finanzamt am Freitag sind riskant
- Keine Dreimonatsfrist für Abzug von Verpflegungspauschalen bei Fahrtätigkeit
- Steuerliche Behandlung von Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geändert
- Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen bei fehlender Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Der schlafende Richter

➤ Wirtschaftsrecht / Sonstiges

- Firmenwagen kann im Fall längerer Krankheit zurückgefordert werden
- Gewerbeerlaubnis kann wegen Steuerschulden entzogen werden

"Mit fünfzig hat jeder das Gesicht, das er verdient."

George Orwell (1903-1950), britischer Schriftsteller (1984)



Zum Steuerrecht

Überweisungen ans Finanzamt am Freitag sind riskant

Säumniszuschläge wegen verspäteter Steuerzahlungen werden nicht erhoben, wenn die Säumnis nicht mehr als drei Tage beträgt. Diese dreitägige Schonfrist des § 240 Abs. 3 AO endet erst am nächstfolgenden Werktag. Abweichend hiervon zählen Samstag und Sonntag bei der Fristberechnung mit, sofern die Zahlungsfrist nicht an einem der beiden Tage endet. Das führt dazu, dass für eine an einem Freitag fällig werdende Steuerschuld die Schonfrist am darauf folgenden Montag abläuft. Eine am Dienstag beim Finanzamt eingehende Überweisung erfolgt damit verspätet. Durch das Wochenende ist damit nicht gewährleistet, dass Zahlungen am Freitag auch montags bei der Finanzkasse eingehen. Dass Samstage zivilrechtlich als Bankarbeitstage angesehen werden, spielt hierbei keine Rolle.

BFH vom 21.12.2010 V B 16/09

Keine Dreimonatsfrist für Abzug von Verpflegungspauschalen bei Fahrtätigkeit

Normalerweise sind Mehraufwendungen für Verpflegungskosten keine steuerlich zu berücksichtigende Ausgaben. Es sei denn, ein Steuerpflichtiger wird vorübergehend entfernt von seinem regulären Arbeitsplatz tätig. In diesen Fällen können gestaffelte Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand geltend gemacht werden.

Dies gilt laut Urteil des Bundesfinanzhofs auch, wenn ein Steuerpflichtiger im Rahmen seiner Tätigkeit an wechselnden Arbeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Bisher gewährte die Finanzverwaltung diese Vergünstigung nur für einen Übergangszeitraum von drei Monaten und bezog sich hierbei auf ältere Rechtsprechung.

Der Bundesfinanzhof gab aber seine bisherige Rechtsprechung auf, bei einer Fahrtätigkeit gilt die Begrenzung auf drei Monate nicht mehr, die Verpflegungspauschalen können nun auch für längere Zeiträume angesetzt werden.

BFH vom 24.02.2011 VI R 66/10

**Steuerliche Behandlung von Dienstwagen für Fahrten
zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geändert**

Wer einen Firmenwagen auch privat nutzt, muss den geldwerten Vorteil mit monatlich 1% des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung als Einnahme versteuern (und sofern kein Fahrtenbuch berücksichtigt wird). Kann das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt werden, erhöht sich der geldwerte Vorteil monatlich um 0,03% des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer. Bei dieser 0,03%-Regelung kam es bisher auf den tatsächlichen Umfang der Fahrten nicht an, allein die Nutzungsmöglichkeit reichte aus. Die Finanzverwaltung lenkt nun aber aufgrund anders lautender Rechtsprechung ein. Bei einem Nutzungsumfang von weniger als 15 Tagen im Monat kann nun eine Einzelbewertung der Fahrten mit 0,002% des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer erfolgen. Die einmal gewählte Berechnungsmethode darf während des Kalenderjahres aber nicht gewechselt werden (Ausnahme: In 2011 ist durch die Neueinführung ein Wechsel möglich). Ein Wechsel zwischen der Monatspauschale und der taggenauen Ermittlung ist während des Jahres auch beim Austausch des Firmenwagens nicht möglich. Bei Wahl der taggenauen Abrechnung sind Einzelnachweise in Form von Aufzeichnungen zu führen.

Bundesminister der Finanzen, Schreiben vom 01. April 2011 (IV C 5 – S 2334/08/10010)

**Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen
bei fehlender Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

Grundsätzlich ist das Vorliegen einer UStIdNr des Empfängers Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Ausnahmsweise ist eine innergemeinschaftliche Lieferung auch dann umsatzsteuerfrei, wenn der Empfänger nicht über eine UStIdNr verfügt, aber zweifelsfrei feststeht, dass die Ware an einen Unternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet geliefert wurde und der Warenerwerb dort den Vorschriften der Umsatzbesteuerung unterliegt. Die Umsatzsteuerbefreiung ist auch ohne die vorgeschriebenen Beleg- und Buchnachweise zu gewähren, wenn die materiellen Voraussetzungen dennoch erfüllt sind.

Bestätigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes durch das Finanzgericht Köln

Der schlafende Richter

Der Bundesfinanzhof hat festgestellt, dass ein Richter dem Vortrag während der mündlichen Verhandlung auch mit (vorübergehend) geschlossenen Augen und geneigtem Kopf folgen kann.

BFH, Beschluss vom 17.02.2011 – IV B 108/09

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Wirtschaftsrecht / Sonstiges

Firmenwagen kann im Fall längerer Krankheit zurückgefordert werden

Die Gebrauchsüberlassung eines Firmenwagens auch zur privaten Nutzung ist Teil des geschuldeten Arbeitsentgeltes. Damit wird sie aber nur so lange geschuldet, wie der Arbeitgeber auch das Arbeitsentgelt schuldet. Das ist für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, für die keine Lohnfortzahlungspflicht mehr besteht, nicht der Fall.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 14.12.2010 Az. 9 AZR 631/09

Gewerbeerlaubnis kann wegen Steuerschulden entzogen werden

Wieder musste ein Selbständiger diese unangenehme Erfahrung machen, eine Gewerbeerlaubnis kann wegen steuerlicher Unzuverlässigkeit entzogen werden.

Ein Gastwirt aus Mainz verlor seine Gaststättenkonzession, da er über längere Zeit keine Steuermeldungen / -erklärungen abgegeben hatte und größere Steuerzahlungsrückstände aufgelaufen sind. Damit hat er die Allgemeinheit in Gestalt des Staates geschädigt und sich einen nicht zur rechtfertigenden Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen seiner Konkurrenten verschafft, die ihren Abgabepflichten ordnungsgemäß nachkommen.

Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 21.01.2011, 6 L 18/11

* * * * *

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben
mit den besten Wünschen



Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater